

Bescheinigung über ein Praktikum, eine Werkstudententätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit

Angaben zur studierenden Person:

Name: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Angaben zum Arbeitgeber:

Firma: _____

Ansprechpartner:in: _____

Anschrift: _____

Telefon oder E-Mail: _____

Angaben zur Beschäftigung:

- Praktikum
- Werkstudententätigkeit
- sonstiges:

Zeitraum der Beschäftigung: von _____ bis _____

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Ausgeführte Tätigkeiten: *[vom Unternehmen auszufüllen]*

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Im Zuge der Tätigkeit erworbene Kenntnisse der Wirtschaftspraxis *[von Studierender Person auszufüllen]*

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Datum

Unterschrift Unternehmensvertreter:in

Bachelor Wirtschaftswissenschaften

[Maßgeblich: Prüfungsordnung AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 773]

Anrechnung eines Praktikums, einer Werkstudententätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit für das Praxismodul [WIWI-03000]

Hinweise für Studierende

1. Das Praktikum, die Werkstudententätigkeit oder die vergleichbare Tätigkeit wird nachträglich, d.h. nach Beendigung der Tätigkeit, durch das Prüfungsamt auf der Basis des Formulars „*Bescheinigung über ein Praktikum, Werkstudententätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit*“ (in Folge: „Formular“) angerechnet.
2. Die Modulbeschreibung verlangt Mindestdauern von 6 Wochen für ein Praktikum und 6 Monate für eine Werkstudententätigkeit. Die Anerkennung kann darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Gesamtumfang der Tätigkeit mindestens dem durch die Leistungspunktvergabe implizierten Workload in Höhe von 150 h entspricht.
3. Die Anerkennung ist zu verweigern, wenn aus den Beschreibungen im Formular nicht eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, während der Kenntnisse der Wirtschaftspraxis erworben wurden.
4. Als vergleichbare Tätigkeit wird eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung anerkannt. In diesem Fall ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses mit einzureichen. Das Formular ist zwar auszufüllen, muss aber nicht vom (ehemaligen) Arbeitgeber unterschrieben werden.
5. Studentische Nebenjobs sind nicht anrechenbar.